



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 114.

Leipzig, Dienstag den 19. Mai 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Eingabe des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler zu Leipzig.

An den
Deutschen Reichstag
Berlin.

Einen hohen Reichstag bittet der unterzeichnete Vorstand des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler zu Leipzig, dem Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen (Zusätze zu den §§ 43 und 149 der Gewerbeordnung) seine Zustimmung versagen zu wollen.

Wie alle buchhändlerischen Korporationen von Bedeutung, an ihrer Spitze der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, ist auch der Verein Deutscher Bahnhofsbuchhändler schon seit Jahren bemüht, in seinem Bereiche alle minderwertigen Erzeugnisse, insbesondere jeglichen Schund und Schmutz in Literatur und Kunst fernzuhalten. Presse und Reichstag selbst haben immer mehr erkannt, daß der Bahnhofsbuchhandel bei Beurteilung und Auswahl der von ihm vertriebenen Schriften und Kunstartikel (im besonderen Ansichtspostkarten) den strengsten Maßstab anlegt. Viele nicht verbotene Literaturerzeugnisse, die in jeder Stadtbuchhandlung erhältlich sind, werden vom Bahnhofsbuchhändler grundsätzlich nicht in seinen Vertrieb einbezogen.

Gleichviel muß der Verein Deutscher Bahnhofsbuchhändler in der dem Reichstag zugegangenen Fassung des Gesetzentwurfes eine drohende schwere Gefährdung der berechtigten Interessen seiner Mitglieder und seiner Abnehmer erblicken. Weit entfernt, die Zweckmäßigkeit eines sich in vernünftigen Bahnen bewegenden Jugendschutzes zu bestreiten, glaubt er doch die staatsbürgerliche Forderung erheben zu dürfen, daß alle in dieser Beziehung zu treffenden gesetzgeberischen Maßnahmen einer Formulierung unterliegen sollen, die eine mißverständliche Auslegung und eine mißbräuchliche Anwendung nach Möglichkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen. Eine solche klare Begriffsbestimmung läßt aber der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur vermissen, sondern er fordert geradezu zur mißverständlichen Auffassung und zum Mißbrauch auf. Das strafrechtliche Moment wird in dem »Argernisnehmen wegen sittlicher Gefährdung der Jugend«, also in einem von allen möglichen Umständen und Einflüssen abhängigen Gemütszustande des Beurteilers gefunden. Schon die Wahrscheinlichkeit oder die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung eines jugendlichen Individuums, dessen Seelenzustand und Veranlagung dem Argernisnehmenden durchaus fernsteht, gibt ihm ein Rechtsmittel in die Hand, einen Dritten unter strafrechtliche Verfolgung zu stellen. Bei den ungeheuren Begriffsschwankungen in sittlichen Fragen, bei der Verschiedenheit des Bildungsgrades, des Geschmacks und der Anschauungen in Kunst und Literatur erscheint es unmöglich, Grenzlinien zu finden, die den ehrlichen Kaufmann vor einer ständigen Be-

drohung durch die Aufsichtsorgane und vor der denunziatorischen Betätigung unberufener Laien schützen können. Einer der hervorragendsten deutschen Buchhändler, Dr. de Gruyter in Berlin, hat die drohenden Folgen mit den Worten treffend gekennzeichnet: »Ungeachtete Seelensamariter, Puritaner, ehrliche oder lästerliche Zeloten, überängstliche Väter und Mütter, die von der Abhärtung nichts, von der Berweichlichung alles halten, persönliche Neider, gehässige Gegner in Konfession und Politik werden unter dem Schutze des § 43 a auch für den guten und soliden Buchhandel eine Plage werden, wie sie kein anderer Beruf kennt, und die eine besondere Verschärfung noch durch die Bestimmung erfährt, daß Verletzungen des § 43 a grundsätzlich mit Haftstrafe zu sühnen sind, die nur in besonders leichten Fällen in eine Geldstrafe verwandelt werden darf«.

Angeichts der großen Dehnbarkeit des Paragraphen erscheint seine Befolgung mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die bei der Prüfung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse bisher geübte Rücksicht auf das sittliche Gefühl des Erwachsenen wird zugunsten der Jugend verschoben. Der Buchhändler ist gezwungen, seine eigenen Empfindungen in das Kindes- und Jugendalter zurückzuschrauben und einen ganz anderen Maßstab für die Beurteilung seiner Ware einzuführen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes enthaltenen beruhigenden Momente sind nur wenig geeignet, die sich ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden und jemals das Gefühl ruhiger Sicherheit wieder aufkommen zu lassen, dessen der Buchhändler zum Betriebe seines Unternehmens bedarf, und auf das er wie jeder andere Staatsbürger berechtigten Anspruch hat. Die Ware des Bahnhofsbuchhändlers findet im allgemeinen ihren Absatz nur durch geeignete Zurschaufstellung, sei es in festen Ständen, sei es durch Feilhalten durch die Verkäufer vor den abgehenden Eisenbahnzügen. Die Bahnhöfe als Stätten des Verkehrs führen Menschen aller Bildungsgrade, aller politischen und konfessionellen Richtungen zusammen. Pflicht des Bahnhofsbuchhändlers ist es, auf die Bedürfnisse des reisenden Publikums nach jeder Richtung hin Rücksicht zu nehmen. Seine Auslagen sind demnach der Betrachtung und Beobachtung aller Reisenden in ihren verschiedenen gegensätzlichen Anschauungen fortwährend ausgesetzt, also auch der Gefahr des Argernisnehmens des Einzelnen je nach dessen Bildung, Geschmack oder momentaner Empfindung. Bei der unklaren Begriffsbestimmung und dem Spielraum, den das Gesetz gibt, müßte notwendigerweise die Folge eintreten, daß trotz aller Vorsicht, trotz allen ehrlichen Willens, in Wort und Bild nur einwandfreie literarische und künstlerische Erzeugnisse feilzuhalten, die Beunruhigung des Bahnhofsbuchhändlers durch Beschwerden der Reisenden, durch Zitationen zur Polizei und zum Gericht kein Ende nehmen würde. Alle innere Befriedigung an dem erwählten Berufe, alle Arbeitsfreudigkeit und das ehrliche Bewußtsein, im Dienste der Allgemeinheit eine wichtige Mission zu erfüllen, müßten unter solchen Umständen dem Buchhändler verloren gehen. Leiden würde auch sein Ansehen unter seinen Mitbürgern.

Nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten würden sich im praktischen Betriebe des Bahnhofsbuchhandels ergeben. Die aller-